

Antrag 1

an die 4. Vollversammlung vom 6. Mai 2021
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Produktivitäts-Bewertung – Überwachung am Arbeitsplatz durch Software verhindern

Seit Beginn der Corona-Pandemie arbeiten viele ArbeitnehmerInnen - um Ansteckungen zu verhindern - vermehrt im HomeOffice anstelle im Büro der Firma. Vorgesetzte haben dadurch weniger Möglichkeiten, die Arbeitsleistung der Beschäftigten zu überprüfen.

Mittlerweile bieten etliche Software-Firmen, darunter auch einige große Konzerne, Lösungen an, die Produktivität von MitarbeiterInnen zu erfassen, auch wenn sie sich im HomeOffice befinden. Microsoft beispielsweise bewirbt das in einer Handreichung: „Überwachen der Benutzerproduktivität mit Produktivitätsbewertung.“

Diese Produktivitätsbewertungs-Software erfasst das komplette Nutzungs- und Kommunikationsverhalten einzelner ArbeitnehmerInnen: darunter z.B. die Anzahl der geöffneten Dokumente, der verschickten Emails, die Anzahl der durchgeführten Chats, wie oft und wie lange MitarbeiterInnen in Meetings sind und sogar, welche Schlagworte in Emails verwendet werden. Diese erhobenen Daten können IT-Administratoren und Vorgesetzte einsehen.

Automatisierte Analyse-Tools errechnen für jede/n MitarbeiterIn daraus einen Produktivitäts-Score, der die Arbeitsleistung in Zahlen oder Prozentsätzen anzeigt. Bei der Interpretation dieser Daten lassen sich Aussagen über Sozialverhalten, zeiteffizientes Verhalten, finanzielle Effekte im Zusammenhang mit einzelnen ArbeitnehmerInnen machen.

Der Einsatz und die Anwendung dieser Arbeitsplatz-Überwachungssoftware ist meist nicht in Einklang mit arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu bringen; auch Datenschutzrichtlinien verbieten den Einsatz solcher Software, wenn nicht Betriebsrat oder MitarbeiterInnen zugestimmt haben.

Ein Betriebsrat hat die Einführung solcher Systeme entweder zu verhindern oder deren Einsatz genau zu regeln. Betriebsvereinbarungen sollen abgeschlossen werden. Darin muss geklärt werden, zu welchem Zweck Daten erfasst werden und welche Auswertungsmöglichkeiten im Betrieb erlaubt sind.

**Fortsetzung Antrag 1 – Seite 2
Produktivitäts-Bewertung –
Überwachung am Arbeitsplatz durch Software verhindern**

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung, im speziellen das Arbeitsministerium auf, Schritte zu setzen, um die Rechte der ArbeitnehmerInnen zu stärken und einen Eingriff in die Privatsphäre der ArbeitnehmerInnen durch Überwachungssoftware zu verhindern.

Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit soll auf die Problematik der Arbeitsplatz-Überwachung hingewiesen werden.

Für die Fraktion der AUGE/UG

DI Sandra Hofmann e.h.

Graz, den 6.5.2021

Antrag 2

An die 4. Vollversammlung am 6. Mai 2021
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Keine Kettenarbeitsverträge an Universitäten!

Mehrfach aufeinander folgende befristete Arbeitsverhältnisse gelten üblicherweise als sittenwidrige Kettenarbeitsverträge. Nicht so an Österreichischen Universitäten. Kettenverträge sind ein Sonderrecht der Universitäten, die in erster Linie vor dem Hintergrund und mit der Begründung eingeführt wurden, dass an Universitäten vermehrt in zeitlich begrenzten Forschungsprojekten gearbeitet wird. Dieses Sonderrecht wird jedoch vielfach auch auf Anstellungen außerhalb von Projekten angewendet, u.a. auch als „verlängerte Probezeit“.

Besonders für das allgemeine Universitätspersonal ist dies als problematisch anzusehen, da im Vergleich zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal kaum Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, die zeitlich befristete Anstellungen in gewissem Ausmaß zum Eignungsnachweis für besondere Positionen rechtfertigen würden.

Die rechtliche Grundlage stellt § 109 Universitätsgesetz dar, der die Öffnungsklausel für ansonsten sittenwidrige Kettenarbeitsverträge darstellt. Die bisherigen UG-Novellen waren nicht geeignet, § 109 UG so zu adaptieren, dass Sicherheit und Perspektiven für eine langfristige Lebensplanung für das Universitätspersonal möglich sind. Stattdessen wurden nur noch mehr Unklarheiten und Interpretationsspielraum geschaffen und damit prekäre Verhältnisse zementiert.

Zudem widerspricht § 109 UG EU-Recht: Eine EuGH-Entscheidung, bezüglich der Ungleichbehandlung verschiedener Anstellungsverhältnisse wurde ebenfalls nur teilweise korrigiert.

Die Vollversammlung der Steirischen Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert die Bundesregierung auf, § 109 UG aus dem Universitätsgesetz zu streichen und damit eine Angleichung der bisherigen Kettenvertragsregel an Universitäten an das allgemeine Arbeitsrecht zu erzielen.

Für die Fraktion der AUUGE/UG

Antrag 3

an die 4. Vollversammlung vom 6. Mai 2021
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Faire Arbeitsbedingungen – faires Einkommen in der 24-h-Betreuung

In Österreich nahmen 2020 ca. 33.000 pflegebedürftige Menschen Betreuungskräfte in Anspruch, die, oft aus Osteuropa geholt, in ihre jeweiligen privaten Haushalte vermittelt wurden.

Nur ein verschwindet kleiner Prozentsatz der Betreuungskräfte wird von den zu betreuenden Personen oder ihrer Familie angestellt. Die allermeisten in der 24-Stunden-Betreuung arbeitenden Menschen arbeiten als Selbstständige mit Gewerbeschein Personenbetreuung.

Ihre Tätigkeit ist aber vom Charakter her keine selbstständige. Arbeitszeit, Arbeitsort, Ablauf der Arbeit können nicht selbst bestimmt werden, sondern richten sich voll und ganz an den Bedürfnissen der zu betreuenden Personen oder ihrer Familienangehörigen aus. Auch ihre Bezahlung handeln diese Scheinselbstständigen nicht frei aus. Sie wird von den vermittelnden Agenturen schon im Vorhinein mit den zu Betreuenden oder ihren Familien festgelegt. In Österreich konkurrieren ca. 950 bei der Wirtschaftskammer registrierte Agenturen um Kunden und Kundinnen und werben mit möglichst niedrigen Betreuungskosten. Eine Betreuungskraft verdient durchschnittlich 60 bis 70 Euro am Tag, von denen noch die Sozialabgaben gezahlt werden müssen. Das ist die Entlohnung für einen Arbeitstag, an dem oft fast rund um die Uhr gearbeitet wird oder zumindest Rufbereitschaft besteht.

Die Betreuerinnen und wenigen Betreuer befinden sich in starker Abhängigkeit von den Vermittlungsagenturen. Das staatliche Gütesiegel stellt primär die Qualität der Vermittlung und der weiteren Dienstleistungen ins Zentrum. Auch die Qualitätszertifikate der Agenturen thematisieren nicht, wie die Beziehung zwischen Agentur und Betreuungsperson gestaltet werden muss oder wie die Arbeitsbedingungen auszusehen haben.

Die Betreuungskräfte fordern ein Ende der Scheinselbstständigkeit und wollen eine Anstellung, in der Arbeits- und Entgeltbedingungen klar geregelt sind. Eine Studie zur 24-Stunden-Betreuung in Österreich, Deutschland und der Schweiz, an der Soziologin Brigitte Aulenbacher von der Johannes-Kepler-Universität Linz mitgearbeitet hat, kommt ebenfalls zu der Erkenntnis, dass die Anstellung der Betreuungskräfte bei einem Träger notwendig ist, wenn man faire Arbeits- und Entgeltbedingungen herstellen will.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesregierung auf, Modelle zu schaffen, die zwingend eine Anstellung von Betreuungspersonen, die in privaten Haushalten beschäftigt sind, bei gemeinnützigen Trägern vorgeben.

Für die Fraktion der AUGE/UG

Antrag 4

an die 4. Vollversammlung vom 6. Mai 2021
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Arbeitsrechte brauchen Gesetze

In transnationalen Lieferketten von Unternehmen gelingt die Erfüllung von Arbeits- und Sozialstandards oftmals nicht bzw. werden der Kosteneffizienz untergeordnet. Die Zulieferer werden von transnationalen Unternehmen dazu gedrängt immer billiger zu produzieren. Durch diesen Preisdruck werden Arbeits- und Sicherheitsstandards eingespart.

Die Arbeitsbedingungen, die hinter unseren T-Shirts, unseren Smartphones und unserer Schokolade stecken, sind dadurch oft menschenunwürdig. Zwangsarbeit, die Verfolgung von Gewerkschafter*innen sowie die Zerstörung der Umwelt stehen noch immer an der Tagesordnung.

Der Druck zur Reduktion aller Kosten – also auch jene für Sicherheitsvorkehrungen – führt immer wieder zu katastrophalen Unfällen geführt. Ein schreckliches Beispiel aus dem Jahr 2013 ist der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch bei dem über 1100 Menschen getötet und über 2400 Menschen verletzt wurden.

Es ist schlimm, dass im Jahr 2021 immer noch Produkte in den Regalen von Handelsketten stehen, die mithilfe von Kinderarbeit und unter Missachtung arbeitsrechtlicher Mindeststandards hergestellt wurden.

In Österreich gibt es besonders großen Aufholbedarf bei der Konzernverantwortung. Während Deutschland ein Lieferkettengesetz beschließen wird, es in Frankreich schon seit 2017 ein solches gibt und weitere europäische Länder sowie die EU über Lieferkettengesetze diskutieren, steht der politische Diskurs in Österreich noch am Anfang. Nur wenn sich immer mehr Länder zu sauberen Lieferketten verpflichten, kann die Ausbeutung von Mensch und Natur effektiv bekämpft werden.

Durch die Unterstützung der Kampagne „Menschenrechte brauchen Gesetze“ fordern auch ÖGB und die AK Wien, dass Unternehmen dazu verpflichtet werden sollen, entlang ihrer internationalen Lieferketten Menschenrechte und Umweltstandards zu achten.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert von Österreichs Bundesregierung

- ein rechtlich bindendes Lieferkettengesetz in Österreich im obigen Sinne,
- die Unterstützung eines rechtlich bindenden EU-Gesetzes zur Unternehmensverantwortung
- sowie den Einsatz auf Ebene der Vereinten Nationen für das verbindliche UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten.

Für die Fraktion der AUGE/UG

Antrag 5

an die 4. Vollversammlung vom 6. Mai 2021
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Medikamente – künstlich knapp gehalten

Wie alle aus den Medien hören können, sind Medikamente gegen die Pandemie ein knappes Gut.

Diese Medikamente und Impfungen können Menschen vor schweren und tödlichen Erkrankungen schützen. Patente schützen die Interessen von Investoren.

Im Falle von Covid-Impfstoffen steht der Schutz der Patente dem Schutz der Weltbevölkerung während der Pandemie entgegen.

Würde es allen Ländern erlaubt, COVID-Impfstoffe nach ihren Möglichkeiten zu produzieren, dann wären COVID-Impfstoffe nicht so knapp.

Es würden weniger Menschen aufgrund von COVID-Erkrankungen sterben und die Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens könnten rascher aufgehoben werden.

Indien und Südafrika haben vor Monaten einen Vorschlag bei der Welthandelsorganisation WTO eingereicht, dass die Patentrechte für unentbehrliche Covid-19-Medikamente und -Impfungen während der Pandemie ausgesetzt werden. Diese beiden und viele weitere ärmere Länder würden gerne selbst Impfstoffe produzieren, um den Preis für die Impfdosen für sie leistbar zu machen und effektiver gegen die Pandemie vorgehen zu können.

Der Vorschlag zur effektiven Pandemiebekämpfung wurde in den Sitzung des zuständigen Gremiums (TRIPS-Rat) bei der WTO von reichen Ländern – darunter die EU unterstützt von Österreich – bisher blockiert.

Dazu kommt, dass die Impfungen in großen Teilen mit öffentlichen Geldern entwickelt wurden. In den bereits zugelassenen Impfstoffen stecken Milliarden Euro an öffentlichen Forschungsgeldern! Auch Österreich hat die Entwicklung mit vielen Millionen Euro gefördert.

Eine vorübergehende Freigabe der Patente ist in der aktuellen Ausnahmesituation dringend notwendig, um viele Menschenleben zu retten und die Pandemie rascher zu beenden.

Die Vollversammlung der Steirischen Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert die Bundesregierung auf, sich aktiv für die Aussetzung der Patente für Covid-19-Impfungen, -Medikamente und medizinischer Ausrüstung einzusetzen, um die Pandemie effektiver zu bekämpfen und Menschenleben weltweit zu retten.

Für die Fraktion der AUGE/UG

Antrag 6

An die Vollversammlung vom 6. Mai 2021
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Mitbestimmung für Betriebsräte im Universitätsrat!

Die umfangreichen Rechte der Mitwirkung und das Stimmrecht von Betriebsräten in Aufsichtsräten von Betrieben sind in § 110 ArbVG geregelt.

Analog dazu erfüllt der Universitätsrat die Aufgaben eines Aufsichtsrats an Universitäten. In den letzten Jahren hat der Universitätsrat im Zusammenwirken mit den beiden anderen universitären Leitungsorganen, Senat und Rektorat, zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates ist derzeit jedoch nicht geeignet, die Interessensvertretung des Universitätspersonals adäquat zu gewährleisten. Daher ist es erforderlich, dass die Betriebsräte der Universitäten Vertreterinnen mit Sitz und Stimme in die Universitätsräte entsenden können. Nur so sind Kontrollfunktion, Interessensausgleich und Mitbestimmung für das Universitätspersonals möglich.

Vor allem Universitäten kommt eine besondere Vorbildfunktion in der Gesellschaft zu. Die weitergehende Stärkung der Betriebsräte durch das Stimmrecht im Universitätsrat und die damit verbundene weitergehende Demokratisierung der Universitäten wird daher auch die Universitäten und deren Reputation in der Gesellschaft weiter stärken.

Die Vollversammlung der Steirischen Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert die Bundesregierung auf, im Universitätsgesetz Sitz und Stimme für die Betriebsräte der Universitäten zu verankern.

Für die Fraktion der AUGE/UG